

Finanzwirtschaft, Unternehmensbewertung  
& Revisionswesen

Hrsg.: Manfred Jürgen Matschke, Thomas Hering,  
Michael Olbrich, Heinz Eckart Klingelhöfer, Gerrit Brösel

Matthias Weimann

# **Zeitwertbilanzierung und Wirtschaftsprüfung**



**Springer Gabler**

**RESEARCH**

---

# Finanzwirtschaft, Unternehmens- bewertung & Revisionswesen

## Herausgegeben von

M. J. Matschke, Greifswald, Deutschland

Th. Hering, Hagen, Deutschland

M. Olbrich, Saarbrücken, Deutschland

H. E. Klingelhöfer, Pretoria, Südafrika

G. Brösel, Hagen, Deutschland

In dieser Schriftenreihe werden betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse zu aktuellen Fragestellungen der betrieblichen Finanzwirtschaft und des Revisionswesens im allgemeinen sowie der Unternehmensbewertung im besonderen präsentiert. Die Reihe richtet sich an Leser in Wissenschaft und Praxis. Sie ist als Veröffentlichungsplattform für alle herausragenden Arbeiten auf den genannten Gebieten offen, unabhängig davon, wo sie entstanden sind.

**Herausgegeben von**

Prof. Dr. Manfred Jürgen Matschke,  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität  
Greifswald

Prof. Dr. Heinz Eckart Klingelhöfer  
Tshwane University of Technology  
Pretoria

Prof. Dr. Thomas Hering  
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Gerrit Brösel  
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Michael Olbrich  
Universität des Saarlandes Saarbrücken

---

Matthias Weimann

# Zeitwertbilanzierung und Wirtschaftsprüfung

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Michael Olbrich



Springer Gabler

**RESEARCH**

Matthias Weimann  
Trier, Deutschland

Dissertation Universität Trier, 2012

ISBN 978-3-658-00134-6

ISBN 978-3-658-00135-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-00135-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

[www.springer-gabler.de](http://www.springer-gabler.de)

## Geleitwort

Angesichts der – vor allem im deutschsprachigen Schrifttum anzutreffenden – Vielzahl von Arbeiten zum „fair value accounting“ überrascht es, daß ein Themenkreis in diesem Kontext bislang nahezu vollständig vernachlässigt wurde: die Prüfung beizulegender Zeitwerte durch den Abschlußprüfer. Die Existenz dieser Forschungslücke überrascht aus zweierlei Gründen: Erstens strahlen die in der Rechnungslegung zu konstatierenden Probleme uneingeschränkt auf die anschließend vorzunehmende Prüfung dieser Rechnungslegung aus, so daß auch die prüfungstheoretische Durchdringung der Zeitwertproblematik vonnöten ist. Zweitens zeigte sich in der (ersten) Finanzkrise, daß Fehlbewertungen insbesondere von Finanzinstrumenten und drohende Schieflagen von Kreditinstituten auch von den mit der Prüfung betrauten Wirtschaftsprüfern nicht entdeckt wurden. Die vorliegende Arbeit, die 2012 vom Fachbereich IV der Universität Trier als Dissertationsschrift angenommen wurde, setzt an dieser Konstellation, bestehend aus einer gravierenden Forschungslücke bei gleichzeitiger erheblicher Praxisrelevanz, an. Herr Dr. Weimann widmet sich eingehend der Analyse jener Probleme, die mit der Prüfung beizulegender Zeitwerte einhergehen. Darauf aufbauend sucht er Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um den Herausforderungen, die das „fair value accounting“ an den Wirtschaftsprüfer stellt, begegnen zu können.

In einem sehr eigenständigen, schrittweisen Vorgehen sucht der Autor zunächst nach Lösungen, die durch die Gestaltung des Prüfungsprozesses erzielbar sind. Hier arbeitet Herr Dr. Weimann im Kontext der Rechnungslegungsregeln Ansätze innerhalb der Phase der Prüfungsdurchführung heraus, die den Schwierigkeiten der Prognose und der Existenz von Ermessensspielräumen begegnen. Es schließen sich Ansätze innerhalb der Phase der Urteilsmitteilung an, die sich auf die Vermittlung von Zusatzinformationen durch den Prüfer und die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks beziehen. Im Kontext der berufsständischen Regelungen diskutiert der Autor zunächst Möglichkeiten der Beseitigung verfahrenstechnischer Mängel, um sich danach Überlegungen der Beseitigung prüfungsnormenbedingter Mängel zuzuwenden. Er plädiert hierbei für die Neufassung einer zeitwertbezogenen Prüfungsnorm und arbeitet im Anschluß Aufbau und Inhalt einer solchen Norm eigenständig und schlüssig heraus. Einen weiteren Schritt vollzieht er, indem er Lösungen durch die Einflußnahme auf die Rechnungslegung erörtert. Herr Dr. Weimann diskutiert hier Ansätze der Vereinheitlichung der Zeitwertbilanzierung, der Ablehnung der Zeitwertbilanzierung und ihrer teilweisen Akzeptanz und spricht sich schlußendlich – gestützt auf eine sauber geführte Begründung – für diese dritte Lösung aus.

Insgesamt hat Herr Dr. Weimann mit seiner Arbeit einen Meilenstein der Prüfungstheorie vorgelegt, der die bislang bestehende gravierende Forschungslücke im Bereich „Prüfung von Zeitwerten“ deutlich verringert. Es handelt sich um Grundlagen-

forschung in der Tradition der normativen Betriebswirtschaftslehre, die zugleich eine hohe Praxisrelevanz aufweist. Es bleibt zu hoffen, daß die Ergebnisse von Herrn Dr. Weimann auch vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer aufgegriffen werden, bieten sie doch vielfältige fruchtbare Ansatzpunkte zur Verbesserung der prüferischen Urteilsfindung in bezug auf zeitbewertete Positionen im Jahresabschluß.

PROF. DR. MICHAEL OLBRICH

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit „Zeitwertbilanzierung und Wirtschaftsprüfung“ entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Controlling der Universität Trier sowie am Institut für Wirtschaftsprüfung der Universität des Saarlandes. Sie wurde 2012 vom Fachbereich IV der Universität Trier als Dissertationsschrift angenommen.

An erster Stelle möchte ich meinem verehrten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn PROF. DR. MICHAEL OLBRICH, herzlich dafür danken, daß er mich im Rahmen meines Dissertationsprojektes jederzeit vorbildlich unterstützte, von der Themenfindung bis hin zur Publikation. Seine wertvollen Anregungen sowie die zahlreichen fruchtbaren Diskussionen haben maßgeblich dazu beigetragen, diese Arbeit erfolgreich fertigzustellen. Mein aufrichtiger Dank gilt zudem Herrn PROF. DR. LUTZ RICHTER für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenfalls bedanke ich mich bei Herrn Prof. DR. WALTER SCHERTLER in der Funktion des Prüfungsvorsitzenden. Darüber hinaus werde ich meinen Förderer in der Praxis, Herrn WP/STB PROF. DR. FRIEDHELM KLÄS (†), nicht nur aufgrund des durch ihn vermittelten Promotionsstipendiums der DELOITTE & TOUCHE WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT, sondern auch wegen der unzähligen lehrreichen Gespräche und wertvollen Ratschläge stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Ebenfalls bedanke ich mich bei den Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Finanzwirtschaft, Unternehmensbewertung & Revisionswesen“. Weitergehend möchte ich mich bei meinen Kollegen am Lehrstuhl für die motivationsfördernde Arbeitsatmosphäre sowie manchen aufschlußreichen Gedankenaustausch bedanken.

Zu herzlichem Dank verpflichtet bin ich meiner lieben Schwester, Frau M.A. Stefanie Sapara, die die gesamte Arbeit gelesen und mit hilfreichen Kommentaren versehen hat. Meiner Partnerin, Frau DIPL.-KFF. BETTINA BERG, danke ich sehr herzlich für ihren steten Zuspruch sowie die unermüdliche moralische Unterstützung. Daneben spreche ich meinen ganz persönlichen Dank meinen lieben Eltern, DIPL.-ING. HARTMUT ROLAND WEIMANN sowie INGEBORG WEIMANN, aus. Sie haben mich nicht nur auf meinem privaten, sondern auch auf meinem akademischen und beruflichen Werdegang stets begleitet und ausnahmslos unterstützt.

DR. MATTHIAS WEIMANN



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XVII

<b>I. Der beizulegende Zeitwert im Lichte der Abschlußprüfung</b>	1
<b>II. Grundlagen der Zeitwertbilanzierung und Abschlußprüfung</b>	9
<b>1. Die Zeitwertbilanzierung nach IFRS</b>	9
1.1 Der Zweck der IFRS	9
1.2 Zum Begriff des beizulegenden Zeitwerts	16
1.3 Zur Konzeption des Wertmaßstabes beizulegender Zeitwert	18
1.3.1 Die Ausprägungsformen	18
1.3.2 Die Ermittlungsstufen	22
<b>2. Die Abschlußprüfung</b>	26
2.1 Der Zweck der Abschlußprüfung	26
2.2 Die gesetzlichen Regelungen	28
2.2.1 Die Prüfungspflicht	28
2.2.2 Der Gegenstand und Umfang der Abschlußprüfung	32
2.2.3 Der Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk	36
2.3 Die berufsständischen Regelungen	40
2.3.1 Die nationale Ebene	40
2.3.2 Die internationale Ebene	43
2.4 Das Prüfungsrisiko und die Wesentlichkeit	45

---

<b>III. Die Prüfung beizulegender Zeitwerte</b>	51
<b>1. Die Prüfungsnormenwahl</b>	51
<b>2. Das prüferische Vorgehen</b>	54
2.1 Der Prüfungsprozeß im Überblick	54
2.2 Die Prüfungsplanung	55
2.2.1 Die Frage der Notwendigkeit	55
2.2.2 Die Durchführung der Prüfungsplanung	58
2.2.3 Die Prüfungsfeststellungen	64
2.3 Die Systemprüfung	65
2.3.1 Die Frage der Notwendigkeit	65
2.3.2 Die Durchführung der Aufbauprüfung	68
2.3.3 Die Durchführung der Funktionsprüfung	71
2.3.4 Die Prüfungsfeststellungen	72
2.4 Die aussagebezogenen Prüfungshandlungen	75
2.4.1 Die Frage der Notwendigkeit	75
2.4.2 Die Durchführung von Einzelfallprüfungen	78
2.4.2.1 Die Beurteilung der Daten und Annahmen	78
2.4.2.2 Die Hilfsmittel zur Konkretisierung von Werteinschätzungen	80
2.4.2.3 Die weiteren Prüfungshandlungen	82
2.4.2.4 Die Prüfungsfeststellungen	86
2.4.3 Die Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen	88
2.4.3.1 Die Plausibilisierung beizulegender Zeitwerte in ihrer Gesamtheit	88
2.4.3.2 Die Prüfungsfeststellungen	90
2.5 Die Bildung und Mitteilung des Prüfungsurteils	92
2.5.1 Die Frage der Notwendigkeit	92
2.5.2 Die Urteilsbildung durch Aggregation der Prüfungsfeststellungen	93
2.5.3 Die Urteilsmitteilung	98

---

<b>IV. Der Zeitwert als besondere Herausforderung der Wirtschaftsprüfertätigkeit</b>	107
<b>1. Die maßgeblichen Problemstellungen</b>	107
1.1 Die Beschreibung und Abgrenzung der Problemstellungen	107
1.2 Die bestehenden Rechnungslegungsregelungen	109
1.2.1 Die Inkonsistenzen der Zeitwertbilanzierung	109
1.2.2 Die bewertungstheoretischen Mängel des Zeitwertkonzepts	115
1.2.3 Die Prognoseproblematik	122
1.2.4 Die Existenz von Ermessensspielräumen	130
1.3 Die bestehenden berufsständischen Regelungen	135
1.3.1 Die verfahrenstechnischen Mängel	135
1.3.2 Die prüfungsnormenbedingten Mängel	138
<b>2. Lösungen durch die Gestaltung des Prüfungsprozesses</b>	145
2.1 Die Beschreibung und Abgrenzung der Lösungsansätze	145
2.2 Zu den Rechnungslegungsregelungen	146
2.2.1 Die Phase der Prüfungsdurchführung	146
2.2.1.1 Die Prognoseproblematik	146
2.2.1.2 Die Existenz von Ermessensspielräumen	162
2.2.2 Die Phase der Urteilsmitteilung	167
2.2.2.1 Die Zusatzinformationen durch den Abschlußprüfer	167
2.2.2.2 Die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks	172
2.3 Zu den berufsständischen Regelungen	175
2.3.1 Die Beseitigung der verfahrenstechnischen Mängel	175
2.3.2 Die Beseitigung der prüfungsnormenbedingten Mängel	177
2.3.2.1 Notwendigkeit der Neufassung einer zeitwertbezogenen Prüfungsnorm	177
2.3.2.2 Aufbau und Inhalt einer zeitwertbezogenen Prüfungsnorm	178
2.4 Zwischenergebnis und verbleibende Defizite	190

---

<b>3. Lösungen durch die Einflußnahme auf die Rechnungslegung</b>	194
3.1 Die Beschreibung und Abgrenzung der Lösungsansätze	194
3.2 Vereinheitlichung der Zeitwertbilanzierung	196
3.2.1 Änderungen im Rahmen des IFRS 13	196
3.2.2 Notwendige Änderungen	203
3.2.3 Verbleibende Defizite	208
3.3 Ablehnung der Zeitwertbilanzierung und verbleibende Defizite	209
3.4 Teilweise Akzeptanz der Zeitwertbilanzierung als Schlußfolgerung	214
<b>V. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und ein Ausblick</b>	227
Literaturverzeichnis	237
Rechtsprechungsverzeichnis	267
Gesetzesverzeichnis	269

## Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	„american institute of certified public accountants“
AktG	Aktiengesetz
APV	„adjusted present value“
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BC	„basis of conclusion“
Bd.	Band
BFA	Bankfachausschuß
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilKoG	Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
bzw.	beziehungsweise
CAPM	„capital asset pricing model“
CF	„conceptual framework“
DCF-Verfahren	„discounted cash flow“-Verfahren
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EPS	Entwurf eines Prüfungsstandards
ER	Entdeckungsrisiko
et al.	et alii
EU	Europäische Union
f.	folgende
FASB	„financial accounting standards board“
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HFA	Hauptfachausschuß
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAASB	„international auditing and assurance standards board“
IAS	„international accounting standard(s)“
IASB	„international accounting standards board“
IASC	„international accounting standards committee“
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IE	„illustrative examples“
i.e.S.	im engeren Sinne
IFAC	„international federation of accountants“
IFRIC	„international financial reporting interpretations committee“
IFRS	„international financial reporting standard(s)“
IKS	internes Kontrollsystem
IR	Inhärentes Risiko
ISA	„international standard(s) on auditing“
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KR	Kontrollrisiko
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o.	ohne
OB	„objective of general purpose financial reporting“
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.V.	ohne Verfasser
PH	Prüfungshinweis
PR	Prüfungsrisiko
PS	Prüfungsstandard(s)

---

QC	„qualitative characteristics of useful financial information“
RG	Reichsgericht
RH	Rechnungslegungshinweis
RK	Rahmenkonzept
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Rz.	Randziffer
S	Standard
S.	Seite
SFAS	„statement of financial accounting standard(s)“
SIC	„standing interpretations committee“
Sp.	Spalte
Tab.	Tabelle
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität
u.a.	unter anderem
US-GAAP	„united states generally accepted accounting principles“
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
vgl.	vergleiche
WACC	„weighted average cost of capital“
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)
z.B.	zum Beispiel
ZfbF	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
z.T.	zum Teil

## Abbildungsverzeichnis

Abb.	Seite
1 Ausprägungsformen des beizulegenden Zeitwerts	19
2 Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten	21
3 Stufenkonzeption zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	24
4 Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Systemprüfung	73
5 Prüfungsfeststellungen im Rahmen von Einzelfallprüfungen	87
6 Die Urteilsbildung über die Zeitwertbilanzierung und deren Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk	105
7 Die inkompatiblen Prämissen der finanzierungstheoretischen Modellbausteine	117
8 Die Bewertungsverfahren nach IFRS 13	199
9 Die Parameter der Ermittlungshierarchie nach IFRS 13	200
10 Die Synopsis der Inkonsistenzen und ihrer Behandlung in IFRS 13	203
11 Die Synopsis der maßgeblichen Probleme und ihrer Inhalte	231



# I. Der beizulegende Zeitwert im Lichte der Abschlußprüfung

Die Rechnungslegung sieht sich in Deutschland einem grundlegenden Wandel ausgesetzt, da deutsche Unternehmungen neben der traditionellen handelsrechtlichen Bilanzierung auch internationale Rechnungslegungsstandards anwenden können oder gar dazu verpflichtet sind.<sup>1</sup> Daher erfuhr die Rechnungslegung nach den „international financial reporting standards“ (IFRS)<sup>2</sup>, die vom „international accounting standards board“ (IASB)<sup>3</sup> verabschiedet werden, in den letzten Jahren auch zunehmend Beachtung im betriebswirtschaftlichen Schrifttum.<sup>4</sup> Die Rechnungslegung nach IFRS verfolgt die Zielsetzung, insbesondere Eigenkapitalgeber der bilanzierenden Gesellschaft mit entscheidungsnützlichen Informationen zu versorgen.<sup>5</sup> Dabei haben

- 
- 1 Vgl. KIRSCH, *Künftige Zahlungsströme* (2007), S. 363, ferner SIEGEL, *Relevanz* (2007), S. 595.
  - 2 Das Regelwerk der IFRS umfaßt nach IAS 1.7 zwei wesentliche Bereiche. Dies sind erstens die Einzelstandards, bezeichnet als „international accounting standards“ (IAS) bzw. IFRS i.e.S., welche insbesondere Regeln über Ansatz, Bewertung, Ausweis und Erläuterung der Rechnungslegungsposten enthalten und zweitens weiterführende Regelungen, welche die Standards in Detailfragen ergänzen und in Form von Interpretationen des „standing interpretations committee“ (SIC) bzw. des „international financial reporting interpretations committee“ (IFRIC) oder durch Begründungserwägungen und Anwendungsleitlinien festgeschrieben sind. Vgl., wie auch im folgenden, LÜDENBACH/HOFFMANN, *Rahmenkonzept* (2011), Rz. 1 f. sowie 52 f. Als weiterer Regelungsbereich ist darüber hinaus das Rahmenkonzept zu nennen, das allgemeine Überlegungen, z.B. zum Zweck der Rechnungslegung, oder grundlegende Definitionen enthält. Wenn nachfolgend von den IFRS gesprochen wird, ist das gesamte Regelwerk gemeint. Zum Komitologieverfahren der Europäischen Union (EU) bzw. zur Umsetzung der IFRS in nationales Recht, vgl. BUCHHEIM/GRÖNER/KÜHNE, *Übernahme in Europa* (2004), KÜTING/RANKER, *Auslegung der endorsed IFRS* (2004), BUCHHEIM/KNORR/SCHMIDT, *Anwendung der IFRS in Europa* (2008), BUCHHEIM/KNORR/SCHMIDT, *Endorsement-Verfahren* (2008).
  - 3 Im Jahre 1973 wurde das „international accounting standards committee“ (IASC) als privatrechtliche Organisation von den Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer aus zehn Ländern gegründet, mit dem Ziel, weltweit einheitliche Rechnungslegungsstandards zu schaffen. In 2001 erfolgte eine Umstrukturierung, aus der das IASB hervorging, das sich seitdem um die Verbesserung von Rechnungslegungsgrundsätzen, -methoden und -verfahren bemüht und ferner nach Harmonisierung und Konvergenz zwischen den IFRS und den nationalen Rechnungslegungsvorschriften strebt. Vgl. eingehend zu diesen Ausführungen sowie weiterführend zum Aufbau und der Arbeitsweise des IASB statt vieler PELLENS/FÜLBIER/GASSEN/SELLHORN, *Rechnungslegung* (2008), S. 80-96. Mit der Umstrukturierung des IASC ging auch die Umbenennung der IAS in die IFRS einher, weswegen die Begriffe IAS und IFRS i.d.R. synonym verwendet werden. Vgl. hierzu auch KUBMAUL, *Fair Value* (2005), S. 181.
  - 4 Zur IFRS-Rechnungslegung im allgemeinen vgl. statt vieler SCHRUFF, *Rechnungslegung* (2006) oder BIEG/HOSSFELD/KUBMAUL/WASCHBUSCH, *IFRS* (2009). Zur aktuellen Diskussion über die IFRS vgl. OLBRIICH, *Zeitwertbilanzierung* (2008), OLBRIICH, *IFRS 13* (2011), KÜTING, *Unbestimmte Rechtsbegriffe* (2011), KÜTING/LAUER, *Abschlußzwecke nach HGB und IFRS* (2011), SCHRUFF, *Rechenschaft* (2011), SCHILDBACH, *IFRS* (2011).
  - 5 Vgl. RK.12 ff. Diese Zielsetzung wird auch durch das in 2010 überarbeitete Rahmenkonzept weiter verfolgt. Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt II.1.1.

die Informationen insbesondere verlässlich und relevant zu sein.<sup>6</sup> Letztendlich vollzieht sich ein Übergang in eine Rechnungslegungswelt, die über keinen vergleichbaren fundierten theoretischen Unterbau wie das kodifizierte deutsche Bilanzrecht verfügt und „[e]in recht überschaubares System abstrakter Rechnungslegungsnormen [...] gegen ein Mehr an kasuistisch differenzierten Einzelfallregelungen [eintauscht]“<sup>7</sup>. Als „Flaggschiff der IFRS-Bilanzierung“<sup>8</sup> kommen dabei beizulegende Zeitwerte zum Einsatz, welche, offenbar wegen ihrer vermeintlich höheren Entscheidungsnützlichkeits, die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten als maßgebliches Bewertungskonzept verdrängen.<sup>9</sup> Da die Adressaten des Prüfungsurteils jedoch „dieselben Erwartungen wie bei einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“<sup>10</sup> haben, wird deutlich, daß sich mit dem Wandel der Rechnungslegung zwangsläufig auch Änderungen für die Abschlußprüfung ergeben. Ziel des wirtschaftlichen Prüfungswesens ist die Abgabe eines vertrauenswürdigen Urteils über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.<sup>11</sup> Das Prüfungsurteil hat im öffentlichen Ansehen einen besonderen Stellenwert, denn erst durch die Jahresabschlußprüfung durch den Wirtschaftsprüfer<sup>12</sup> erlangt die externe Rechnungslegung bei Kapitalgebern Glaubwürdigkeit.<sup>13</sup> Vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung der internationalen Rechnungslegung drängt sich daher die Frage auf, ob das in Rede stehende Ziel der Abschlußprüfung erreicht werden kann, wenn der Prüfung die zeitwertbezogenen Rechnungslegungsnormen der IFRS zugrunde liegen. NAUMANN stellt diesbezüglich folgendes fest: „Solange Wirtschaftsprüfer verlässliche Sollgrößen vorfinden, können sie fair values grundsätzlich ebenso prüfen wie historische Anschaffungskosten.“<sup>14</sup>

Dieser Aussage ist grundsätzlich zuzustimmen, da die Rechnungslegungsnormen die Grundlage zur Ermittlung von Soll-Größen bilden, indem sie vorgeben, wie das Wirt-

---

6 Im überarbeiteten Rahmenkonzept steht das Verlässlichkeitskriterium hingegen nicht mehr auf gleicher Ebene mit dem Relevanzkriterium, sondern wird durch die glaubwürdige Darstellung ersetzt, die nach RK.33 bislang lediglich einen Unterbegriff der Verlässlichkeit darstellte. Wesentliche inhaltliche Änderungen bezüglich dieser Grundanforderung ergeben sich jedoch nicht. Vgl. hierzu LÜDENBACH/HOFFMANN, Rahmenkonzept (2011), Rz. 16 sowie Abschnitt II.1.1.

7 KÜTING, Entobjektivierung (2006), S. 3.

8 KÜTING, Entobjektivierung (2006), S. 4.

9 Vgl. OLBRICH/BRÖSEL, Inkonsistenzen (2007), S. 1548, KÜTING, Entobjektivierung (2006), S. 4.

10 SCHRUFF, Rechenschaft (2011), S. 856.

11 Vgl. LEFFSON, Wirtschaftsprüfung (1991), S. 8 sowie MÜLLER/MÜLLER, Wirtschaftsprüfer (2004), S. 335. Vgl. ferner UNION EUROPÉENNE DES EXPERTS COMPTABLES, Prüfung (1977), S. 19 f.

12 Die Begriffe Wirtschaftsprüfer, Abschlußprüfer und Prüfer werden im folgenden synonym verwendet.

13 Vgl. MARTEN, Entwicklungen (2008), S. 122. Schließlich soll die Verlässlichkeit der im Abschluß und Lagebericht enthaltenen Informationen durch die Prüfung erhöht werden. Vgl. TESCH, Abschlußprüfung (2007), S. 741.

14 NAUMANN, Prüfbarkeit der Standards (2010), S. 780.

schaften einer Unternehmung in der externen Rechnungslegung darzustellen ist.<sup>15</sup> Allerdings führt die Anwendung der IFRS-Normen häufig nicht zu eindeutigen „Soll-Zeitwerten“. Die Abkehr vom Anschaffungswertprinzip sowie die mit der Zeitbewertung angestrebte größere Marktnähe der Bilanzierung schränken eine verlässliche Wertermittlung ein.<sup>16</sup> Im allgemeinen sehen die Rechnungslegungsnormen der IFRS vor, den Zeitwert über Preise auf aktiven Märkten zu bestimmen. Da „für die überwiegende Mehrzahl der Bilanzpositionen jedoch keine Marktwerte vor[liegen], [...] erfolgt ein Rückgriff auf Ersatzwerte, deren Ermittlung anhand komplexer Bewertungsmodelle zu vollziehen ist“<sup>17</sup>. Diese sind allerdings theoretisch fragwürdig und gehen mit einer Vielzahl von Ermessensentscheidungen einher, weshalb die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) treffend feststellt, daß „[d]ie konsequente Fortführung des Fair-Value-Ansatzes [...] in vielen Fällen ungeeignet [ist], um den Informationsnutzen der Adressaten zu verbessern und übergeordneten Rechnungslegungszielen wie Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit gerecht zu werden“<sup>18,19</sup>. So bleibt festzuhalten, daß die IFRS Verfahren tolerieren, die der normierten Verlässlichkeitsanforderung an Rechnungslegungsinformationen häufig widersprechen und damit einhergehend eine verlässliche Soll-Wertermittlung konterkarieren.<sup>20</sup>

Diese Ausführungen zeigen, daß die von NAUMANN aufgestellte Bedingung in der Realität nur in den seltensten Fällen erfüllt sein wird. Infolgedessen stellt der beizulegende Zeitwert nach IFRS im Rahmen der Abschlußprüfung ein besonders interessantes Forschungsobjekt dar, das es genauer zu untersuchen gilt. Während die aus dem „fair value accounting“ resultierenden Rechnungslegungsprobleme im wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum schon erschöpfend eruiert wurden,<sup>21</sup> sind dessen

---

15 Vgl. auch BAETGE/THIELE/MATENA, Sicherung der Prüfungsqualität (2004), S. 216.

16 Vgl. OLBRICH, Zeitwertbilanzierung (2008), S. 224.

17 DPR, Tätigkeitsbericht (2011), S. 8.

18 DPR, Tätigkeitsbericht (2011), S. 8.

19 Daß „fair values“ häufig nicht verlässlich sind, wird durch das Ergebnis des Tätigkeitsberichts 2010 der DPR unterstrichen, wonach 61 % der im Jahre 2010 festgestellten Bilanzierungsfehler einen „fair value“-Bezug aufweisen. Vgl. DPR, Tätigkeitsbericht (2011), S. 8 i.V.m. Anlage 3 und Anlage 8. Die DPR-Prüfung bezieht sich ausschließlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmungen. Die Gesellschaften sind demnach auf Konzernbasis verpflichtet, einen IFRS-Abschluß zu erstellen. Zum Ablauf des Prüfverfahrens vgl. im allgemeinen DPR, Prüfverfahren (2009).

20 Ein beizulegender Zeitwert gleicht um so stärker einem geschätzten und damit nicht verlässlichen Wert, je weiter sich die Wertfindung von dem Ideal des Preises auf einem vollkommenen und vollständigen Markt entfernt. Vgl. hierzu auch RUHNKE/SCHMIDT, Fair Value (2005), S. 578. Die zunehmende Marktpreisentfernung wird von Bilanzierungsspielräumen begleitet, weswegen der vermeintliche Soll-Wert stets Schwankungen ausgesetzt ist. In Konsequenz repräsentiert der beizulegende Zeitwert i.d.R. keinen verlässlich ermittelbaren Soll-Wert i.S.e. Punktwertes und ist daher als Oberbegriff einer Bandbreite verschiedenartig ermittelbarer Wertansätze zu verstehen. Vgl. MARTEN/QUICK/RUHNKE, Wirtschaftsprüfung (2011), S. 401 sowie Abschnitt II.1.3.2.

21 Vgl. SCHILDBACH, Zeitwertbilanzierung (1998), BAETGE/ZÜLCH, Fair Value-Accounting (2001), OLBRICH, IAS 40 (2003), BALLWIESER/KÜTING/SCHILDBACH, Wertansatz (2004), KESSLER, Fair

Auswirkungen auf die Abschlußprüfung bisher weitgehend unerforschtes Land. Grundsätzlich haben erst wenige „Pioniere“ dieses Terrain der Prüfung von Zeitwerten beschritten. An erster Stelle sind RUHNKE/SCHMIDT<sup>22</sup> zu nennen, die zu dem Schluß kommen, daß „die bestehenden [Prüfungs-]Normen sehr allgemein gehalten sind“<sup>23</sup> und daher versuchen, dem „Prüfer Hilfestellungen bei der Auslegung dieser Normen und Hinweise auf möglicherweise geeignete Prüfungshandlungen zu geben“<sup>24</sup>. Ferner legen die Autoren die notwendige Basis für eine weiterführende Auseinandersetzung mit der Thematik. Außerdem beschäftigen sich BRÖSEL/ZWIRNER im übertragenen Sinne mit dem in Rede stehenden Sachverhalt, indem sie sich der Prüfung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach IFRS widmen, für welche ebenfalls die berufsständischen Regelungen zur Prüfung von geschätzten Werten und Zeitwerten heranzuziehen sind.<sup>25</sup> Eine jüngst veröffentlichte empirische Untersuchung befaßt sich mit der Informationsverarbeitung – einem zentralen Aspekt der Prüfungsforschung<sup>26</sup> – von Wirtschaftsprüfern am Beispiel der Prüfung geschätzter Werte gemäß IAS 40.<sup>27</sup> Die Diskussion über einen möglichen Prüfungsablauf sowie die Frage der grundsätzlichen Prüfbarkeit von Zeitwerten ist jedoch noch in vollem Umfang zu führen. Der von RUHNKE/SCHMIDT postulierte Forschungsbedarf<sup>28</sup> besteht demzufolge nach wie vor. Um einen Forschungsbeitrag leisten zu können, erscheint es erforderlich, sich zum einen dezidiert mit dem zeitwertspezifischen Prüfungsprozeß zu beschäftigen. Zum anderen ist es geboten, sich eingehend mit den Rechnungslegungsnormen der IFRS auseinanderzusetzen, bilden diese schließlich den Ausgangspunkt der Prüfung beizulegender Zeitwerte.

Die Relevanz einer Untersuchung, die sich mit der Prüfung beizulegender Zeitwerte befaßt, erscheint jedoch nicht nur aus der theoretischen, sondern zugleich aus der praktischen Perspektive notwendig:

1. Aus den gestiegenen Anforderungen der Rechnungslegung resultiert eine neue Herausforderung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Die mit geschätzten

Value (2005), HITZ, IFRS-Rechnungslegung (2005), KÜTING, Entobjektivierung (2006), OLBRICH/BRÖSEL, Inkonsistenzen (2007), OLBRICH, Zeitwertbilanzierung (2008), BIEG/BO-FINGER/KÜTING/KUBMAUL/WASCHBUSCH/WEBER, Saarbrücker Initiative (2008), BALLWIESER/KÜTING/SCHILDBACH, Fair Value (2009), KÜTING/LAUER, Krise (2009), KUBMAUL/WEILER, Fair Value-Bewertung Teil 1 (2009), KUBMAUL/WEILER, Fair Value-Bewertung Teil 2 (2009), HERING/OLBRICH/ROLLBERG, Finanzkrise (2010), OLBRICH, IFRS 13 (2011).

22 Vgl. RUHNKE/SCHMIDT, Überlegungen (2003) sowie RUHNKE/SCHMIDT, Fair Value (2005).

23 RUHNKE/SCHMIDT, Überlegungen (2003), S. 1051.

24 RUHNKE/SCHMIDT, Fair Value (2005), S. 594.

25 Vgl. BRÖSEL/ZWIRNER, Goodwill (2009).

26 Zur Prüfungsforschung im allgemeinen vgl. – m.w.N. – ZILCH, Wirtschaftsprüfung (2010), S. 9 ff.

27 Vgl. hierzu SCHWIND, Informationsverarbeitung (2011).

28 Vgl. RUHNKE/SCHMIDT, Fair Value (2005), S. 595.

Werten einhergehenden Probleme sind aus Sicht des Prüfers zwar nicht gänzlich neu, haben sich mit der zunehmenden Bewertung von Bilanzpositionen zum beizulegenden Zeitwert jedoch deutlich verschärft.<sup>29</sup> Schätzungen von Bilanzwerten, die durch das subjektive Ermessen der Rechnungslegenden geprägt sind, haben unstrittig an Bedeutung gewonnen.<sup>30</sup> Die Zeitwertbilanzierung nach IFRS hat folglich maßgeblich dazu beigetragen, daß „die Prüfung aufwendiger und schwieriger“<sup>31</sup> geworden ist. Die DPR gelangt aufgrund ihrer Tätigkeit sogar zu der Erkenntnis, daß die aktuellen Regelungen der IFRS – insbesondere wegen des „fair value accounting“ – für den Wirtschaftsprüfer nicht prüfbar sind,<sup>32</sup> was beweist, daß die Problematik der Prüfbarkeit von Zeitwerten die Praxis bewegt. Diese Aussage der DPR spiegelt sich zudem in der jüngst in der Prüfungspraxis lauter werdenden Forderung wider, daß das IASB bei der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Standards die Prüfbarkeit von Bilanzwerten in höherem Maße berücksichtigen muß,<sup>33</sup> was die praktische Relevanz der Thematik ebenfalls unterstreicht.

2. Durch erschwerte Prüfungsbedingungen steigen auch die Anforderungen an die Prüfungsnormen. „Dem [...] erhöhten inhärenten Risiko, dass die Unternehmensleitung Schätzungen als Mittel der Abschlusspolitik einsetzt“<sup>34</sup>, muß der Prüfer in angemessener Weise begegnen. Nun kann dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) nicht grundlegend vorgeworfen werden, daß für die Prüfung von Zeitwerten keine Prüfungsregelungen bestehen. Jedoch zeigte die Finanzmarktkrise<sup>35</sup>, daß die berufsständischen Regelungen es offensichtlich nicht vermochten, den Prüfern eine zweckadäquate Hilfestellung zur Aufdeckung der

---

29 Vgl. ähnlich hierzu sowie mit Beispielen RUHNKE/SCHMIDT, Fair Value (2005), S. 578.

30 Vgl. RUHNKE, Prüfung von IFRS-Abschlüssen (2007), S. 161.

31 BIEG/BOFINGER/KÜTING/KUBMAUL/WASCHBUSCH/WEBER, Saarbrücker Initiative (2008), S. 2552.

32 Vgl. DPR, Comments to IASB (2011), S. 2.

33 Dies wird insbesondere in einem Begleitschreiben des Vorsitzenden des „international auditing and assurance standards board“ (IAASB) zu Kommentaren des IAASB zu einem IASB-Standardentwurf deutlich, das an den (nunmehr ehemaligen) Vorsitzenden des IASB, SIR DAVID TWEEDIE, gerichtet ist. Vgl. IAASB, Comments on IASB (2011), S. 1. Auch SCHRUFF, Mitglied des Vorstands einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, äußert sich entsprechend. Vgl. SCHRUFF, Änderungsbedarf (2010), S. 86 und SCHRUFF Rechenschaft (2011), S. 856.

34 RUHNKE, Prüfung von IFRS-Abschlüssen (2007), S. 161.

35 Die „zeitnahe“ und „entscheidungsnützliche“ IFRS-Rechnungslegung mit ihren zukunftsorientierten Zeitwerten konnte die Finanzmarktkrise nicht verhindern oder vorhersehen, sondern wirkte vielmehr als Krisenverstärker. Vgl. KÜTING/LAUER, Krise (2009), S. 561 ff., HERING/OLBRICH/ROLLBERG, Finanzkrise (2010), S. 36 f. Dies wird von dem IASB-Mitglied KÖNIG demontiert. Vgl. hierzu KÖNIG, Finanzmarktkrise (2010), S. 82 f., FREUDIG, Standard-Lösungen (2011), S. 34 f. Ebenso wenig konnte das „fair value accounting“ einen Beitrag zur Verhinderung von Bilanzskandalen leisten. Vgl. hierzu BIEKER, Fair Value Accounting (2006), S. 234 sowie BÖCKING, Wechselspiel der Gefühle (2008), S. 75 f.

Probleme der Zeitwertbilanzierung zu bieten, so daß diese ihren hoheitlichen Auftrag<sup>36</sup> z.T. nicht erfüllen konnten.<sup>37</sup> Hieraus ist der folgenreiche Schluß zu ziehen, daß die berufsständischen Regelungen den Sachverhalt nicht in ausreichendem Umfang normieren und somit in bezug auf die Prüfung beizulegender Zeitwerte eine praktische Regelungslücke aufweisen. Aufgrund dessen ist die gegenwärtige zeitwertspezifische Prüfungsnorm aus praktischer Sicht zwingend hinsichtlich ihres zweckadäquaten Inhalts und Umfangs zu würdigen.

Angesichts des skizzierten wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsdefizits, der hohen praktischen Relevanz sowie der praktischen Regelungslücke ergibt sich folgende Zielsetzung: Für die Fälle, in denen die Anwendung der bestehenden Prüfungs- und Rechnungslegungsregelungen nicht zu der Abgabe eines vertrauenswürdigen Prüfungsurteils über Zeitwerte respektive den zeitwertbezogenen Teil der Rechnungslegung führt, die Prüfbarkeit der Werte also nicht gegeben ist, soll die vorliegende Schrift einen Beitrag dazu leisten, solche Regelungen zu identifizieren, die zu einer zufriedenstellenden Erreichung des Prüfungszwecks führen. So sucht die Arbeit die Forschungslücke zu schmälern sowie die praktische Regelungslücke zu schließen, indem sie sich der Perspektive des Abschlußprüfers annimmt und sich dessen Ziel, vertrauenswürdige Prüfungsurteile über die Zeitwertbilanzierung abzugeben, annähert. Aufgabe der Schrift ist es daher zunächst, den prinzipiellen Ablauf der Zeitwertprüfung im Status quo herauszuarbeiten und damit einen Rahmen zur Untersuchung der grundsätzlichen Prüfbarkeit beizulegender Zeitwerte zu schaffen. Zu beantworten ist daraufhin zum einen, ob bei Akzeptanz der bestehenden IFRS-Rechnungslegungsregelungen das Ziel mit verbesserten Prüfungsregelungen erreicht werden kann. Zum anderen ist zu eruieren, ob es einer grundsätzlichen Änderung der Rechnungslegungsregelungen bedarf, um den Prüfungszweck erfüllen zu können.

Als Würdigungsmaßstab der Prüfbarkeit beizulegender Zeitwerte dient in dieser Untersuchung das Verlässlichkeitskriterium bilanzierter Werte. Dies geschieht aus zwei Gründen: Erstens müssen bilanzierte Werte verlässlich sein, um dem bilanztheoretischen Objektivierungserfordernis, also der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, ge-

---

36 Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, daß Wirtschaftsprüfern im Krisenfall der hoheitliche Auftrag obliegt, „das Versagen des Marktes bei der Bereitstellung richtiger Unternehmensdaten ab[z]uwenden“. MÜLLER/SUTTNER, Pflichtrotation (2011), S. 12.

37 Dies zeigt sich z.B. in den vor und während der Krise erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken bei krisengeschüttelten Banken, die aufgrund ihrer Kapitalmarktorientierung und Konzernstrukturen die IFRS anzuwenden haben. Exemplarisch sei auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der COMMERZBANK AG für den Abschluß 2007 und 2008 bzw. die nicht für ungültig eingestufte Fortführungsprämisse hingewiesen, obschon die Bank schließlich Staatshilfen i.H.v. insgesamt 18,2 Milliarden Euro erhalten hat und in diesem Zuge teilverstaatlicht wurde. Vgl. COMMERZBANK AG, Geschäftsbericht 2007 (2008), S. 242, COMMERZBANK AG, Geschäftsbericht 2008 (2009), S. 292, ferner auch O.V., Commerzbank (2011). Folglich liegt die Vermutung nahe, daß die Prüfungsnormen z.B. keine ausreichenden zeitwertspezifischen Einschränkungs- oder Versagungsgründe bezüglich des Bestätigungsvermerks enthalten.

recht zu werden.<sup>38</sup> Zweitens stellt die Verlässlichkeit eine qualitative Anforderung zur Erfüllung des Bilanzzwecks der IFRS dar.<sup>39</sup> Ist ein bilanzierter Wert nicht verlässlich, ist er nicht objektivierbar und strahlt keine Entscheidungsnützlichkeit aus. In diesem Fall sind die „Verlässlichkeits-Determinanten“ nicht erfüllt, weswegen die Prüfbarkeit nach der hier vertretenen Auffassung nicht gewährleistet ist. Ist die Prüfbarkeit von Zeitwerten nicht gewährleistet, kann über sie wiederum kein vertrauenswürdiges Urteil abgegeben werden; der Prüfungszweck wird nicht erreicht. Außerdem ist zu beachten, daß sich die vorliegende Schrift auf die gegenwärtigen Regelungen zur Zeitwertermittlung von Vermögenswerten gemäß IAS 16, 36, 38, 39, 40 und 41 konzentriert. Bevor die maßgeblichen Änderungen in der Zeitwertbilanzierung aufgrund von IFRS 13<sup>40</sup> eigenständig und umfänglich gewürdigt werden, erfahren diese in den sonstigen Abschnitten lediglich insofern eine Berücksichtigung, als Hinweise auf die anstehenden Neuerungen von Relevanz sind. Ausführungen zu Zeitwerten von Schulden werden hingegen nur in Grundzügen berücksichtigt, sofern es für das grundlegende Verständnis der Untersuchung notwendig ist. Obschon in Deutschland lediglich kapitalmarktorientierte Muttergesellschaften zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet sind, bleiben Besonderheiten der Konzernrechnungslegung zur Eingrenzung des Umfangs der Untersuchung unberücksichtigt. Die Abstimmung auf den Einzelabschluß ist zweckmäßig, da dieser regelmäßig die Grundlage zur Erstellung eines etwaigen Konzernabschlusses bildet.

Um der vorstehend beschriebenen Zielsetzung gerecht zu werden, sollen in Kapitel II die Ausgangsbedingungen der Thematik erläutert werden. Da für die Untersuchung die Rechnungslegungsregelungen der IFRS maßgeblich sind, werden in diesem Zusammenhang zunächst die Grundlagen der Zeitwertbilanzierung nach IFRS aufgezeigt (Abschnitt 1). So ist zuerst der Zweck der IFRS-Rechnungslegung zu konkretisieren, was im Hinblick auf die Prüfung von IFRS-Abschlüssen von entscheidender

---

38 Eine Rechnungslegung erscheint obsolet, wenn bilanzierte Werte keine Objektivität respektive Verlässlichkeit ausstrahlen. Nach MOXTER drückt sich das Prinzip der objektivierten Vermögenswertermittlung u.a. in leicht überprüfbareren Bewertungsmaßstäben aus. Vgl. MOXTER, Bilanzlehre (1984), S. 165. Zum bilanztheoretischen Objektivierungserfordernis vgl. zudem LEFFSON, GoB (1987), S. 81. Daß bilanzierte Werte Verlässlichkeit ausstrahlen müssen, wird (selbst) vom Vorsitzenden des IASB als notwendig erachtet. „Verlässliche und glaubwürdige Informationen sind in der Marktwirtschaft eine wesentliche Grundlage für [...] funktionierende Märkte. Investitionsentscheidungen, die Gewährung von Krediten und die Kapitalaufnahme basieren alle auf dem Vertrauen in die Verlässlichkeit [...] von Bilanzen.“ HOOGERVORST, Ausrichtung der IFRS (2011), S. 254.

39 Das Relevanzkriterium als weitere Qualitätsanforderung an entscheidungsnützliche Informationen rückt dabei – wie darzustellen sein wird – in den Hintergrund. Zur grundsätzlichen Ambivalenz des Verlässlichkeits- und Relevanzkriteriums vgl. HÄBLINGER, IFRS-Rechnungslegung (2011), S. 5 f. und die dort angeführte Literatur.

40 IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* wurde am 12. Mai 2011 vom IASB veröffentlicht und ist ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden. Vgl. IASB, Common fair value measurement (2011).

Bedeutung ist. Daneben ist auf den Begriff sowie die Konzeption des „fair value“ einzugehen. Dabei werden unterschiedliche Ausprägungsformen des beizulegenden Zeitwerts aufgezeigt. Zudem wird die der Wertkonzeption zugrundeliegende und die Zeitwert-Prüfung maßgeblich beeinflussende Ermittlungshierarchie präzisiert. Weitere Grundlagen sind in Abschnitt 2 insoweit darzulegen, als zunächst die Frage des Zwecks der Jahresabschlußprüfung eingehend zu beantworten ist. Hierauf aufbauend sind die gesetzlichen Regelungen zu Jahresabschlußprüfungen aufzuzeigen, welche die Prüfungspflicht, den Prüfungsgegenstand und -umfang sowie die Medien der Urteilsmitteilung des Wirtschaftsprüfers kodifizieren. Im Anschluß werden die berufsständischen Regelungen, welche die gesetzlichen Normen für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer konkretisieren, vorgestellt. Die Grundlagen abschließend ist die Bedeutung des Prüfungsrisikos und der Wesentlichkeit für Abschlußprüfungen hervorzuheben. Kapitel III kombiniert die dargelegten Grundlagen dahingehend, daß aufgezeigt wird, wie die Prüfung von nach IFRS zeitbewerteten Bilanzpositionen de lege lata dezidiert ausgestaltet werden kann. In Abschnitt 1 wird zunächst die Frage geklärt, welche Prüfungsnorm für den zugrundeliegenden Sachverhalt maßgeblich ist, wobei zugleich deren Inhalt darzulegen ist. Auf Basis der Prüfungsnorm, welche das bei Zeitwerten prüferisch notwendige Vorgehen lückenhaft und unstrukturiert wiedergibt, schließt sich in Abschnitt 2 die Entwicklung eines eigenständigen Prüfungsprozeßmodells an. Es erfolgt eine differenzierte Betrachtung des prüferischen Vorgehens, indem die vier maßgeblichen zeitwertrelevanten Stufen des Prüfungsprozesses extrahiert und im einzelnen aufgezeigt werden. So sind die Prüfungsplanung, die Systemprüfung, die aussagebezogenen Prüfungshandlungen sowie die Urteilsbildung und -mitteilung zu skizzieren. Im Rahmen der Erläuterung der einzelnen Stufen werden die jeweils zu beachtenden prüferischen Besonderheiten, die aus dem Charakter des beizulegenden Zeitwerts resultieren, aufgezeigt. Aufbauend auf diesen erzielten Erkenntnissen ist in Kapitel IV die besondere Herausforderung der Wirtschaftsprüfertätigkeit im Hinblick auf den Umgang mit Zeitwerten zu spezifizieren. Zu diesem Zwecke erfolgt in Abschnitt 1 zunächst die Identifikation und Erörterung der maßgeblichen Problemstellungen, welche die Aufgabe des Prüfers, ein vertrauenswürdiges Urteil über die Zeitwertbilanzierung abzugeben, beeinträchtigen. Dabei gilt es zwischen Problemen, die sich aus den bestehenden Rechnungslegungsregelungen ergeben, und Problemen, die aus den bestehenden berufsständischen Regelungen resultieren, zu differenzieren. Dem fügt sich in Abschnitt 2 ein Lösungsansatz an, der die Probleme durch die Gestaltung des Prüfungsprozesses zu beheben versucht. Da in bezug auf die Rechnungslegungsregelungen Defizite verbleiben, ist auf Grundlage dieser Erkenntnis ein weiterer Lösungsansatz zu untersuchen. Hierzu wird in Abschnitt 3 auf die Möglichkeit der Einflußnahme des Berufsstands auf den Standardsetzer rekuriert, um Verbesserungen in den Rechnungslegungsregelungen herbeizuführen, die sich positiv auf die Prüfbarkeit von Zeitwerten auswirken. Die Arbeit schließt in Kapitel V mit der Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.



## II. Grundlagen der Zeitwertbilanzierung und Abschlußprüfung

### 1. Die Zeitwertbilanzierung nach IFRS

#### 1.1 Der Zweck der IFRS

Um die Prüfung beizulegender Zeitwerte detailliert zu betrachten, ist einleitend der Grundstein für die Untersuchung in der Weise zu legen, daß wesentliche Elemente der IFRS-Rechnungslegung, insbesondere der ihr inhärenten Zeitwertbilanzierung, eingehend betrachtet werden. In diesem Abschnitt wird zunächst das Augenmerk auf die Zweckbestimmung der IFRS gerichtet, der die Zeitwertbilanzierung gerecht werden muß.

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung sind die Zwecke aus unterschiedlichen Regelungen des HGB abzuleiten, hingegen der Zweck der IFRS-Rechnungslegung konkret in IAS 1 geregelt ist.<sup>1</sup> Ziel der IFRS-Rechnungslegung ist nach IAS 1.9, einem weiten Adressatenkreis entscheidungsnützliche Informationen zu liefern. Diese Zielsetzung ist darüber hinaus sowohl im „früheren“ Rahmenkonzept (RK) in RK.12 als auch im neuen „conceptual framework“ (CF)<sup>2</sup> in CF.OB2 enthalten. Folglich dient die IFRS-Bilanzierung primär der Vermittlung von Informationen.<sup>3</sup> Hinsichtlich

---

1 Vgl. hierzu auch BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 142. Zu den Zwecken der handelsrechtlichen Rechnungslegung, namentlich der Dokumentation, Rechenschaft und Kapitalerhaltung und deren Beziehungen innerhalb des Zwecksystems, vgl. EBENDA, S. 91-102.

2 Das neue CF befindet sich in der Entstehungsphase. Es wird im Zuge der Konvergenzbemühungen des IASB und des „financial accounting standards board“ (FASB) mit dem Ziel entwickelt, langfristig ein einheitliches Rahmenkonzept zu schaffen, das den Standardsetzern künftig als Deduktionsgrundlage zur Weiterentwicklung der Rechnungslegungsnormen dienen soll. Vgl., auch im folgenden, BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 144 f. sowie PELGER, Conceptual Framework (2011). Das Projekt ist in acht Phasen unterteilt, wobei zum jetzigen Zeitpunkt nur die erste davon abgeschlossen ist. Jene Phase A wurde im September 2010 beendet und regelt die Zielsetzung und qualitativen Anforderungen des IFRS-Abschlusses. Diese Punkte bilden Kapitel 1 „The objective of financial reporting“ bzw. Kapitel 3 „Qualitative characteristics of useful financial information“ des CF und ersetzen die entsprechenden bisherigen Paragraphen des RK. Vgl. IASB, Conceptual Framework (2010), Foreword. Nachfolgend wird zunächst auf den Normenstand des RK rekurriert, da die Finalisierung des Projekts zur Neufassung des „framework“ schließlich noch aussteht. Freilich wird nichtsdestotrotz auf die mit dem CF einhergehenden materiellen Änderungen eingegangen. Eine Gegenüberstellung der Inhalte des RK und des CF findet sich in einem separaten Abschnitt des CF. Vgl. IASB, Conceptual Framework (2010), Table of Concordance.

3 Vgl. statt vieler OLBRICH, Zeitwertbilanzierung (2008), S. 213, BRÖSEL, Impairment Only Approach (2008), S. 234. Während die Rechnungslegung nach IFRS auf die reine Informationsvermittlung abzielt, die damit den bilanziellen Schutzzweck darstellt, ist ihr die dem deutschen

dieser Zielsetzung ist es zweckmäßig, erstens den bevorzugten *Adressatenkreis* sowie zweitens die *Entscheidungsnützlichkeit* der Informationen genauer zu betrachten. In beiden Fällen ist auf die Vorgaben des „framework“<sup>4</sup> zu rekurrieren, zu dem grundlegend festzuhalten ist, daß es globale Überlegungen der Rechnungslegung beinhaltet, die sich in zwei Bereiche unterteilen lassen.<sup>5</sup> Zum einen erfolgt die Darstellung der konzeptionellen Basis der IFRS-Rechnungslegung, also der von ihr verfolgten Ziele, Grundannahmen sowie deren Anforderungen, und zum anderen der Definitions-, Ansatz- und Bewertungskriterien der Abschlußposten. Demnach legt das „framework“, das ausdrücklich selbst kein Standard ist, die Prinzipien und Maximen der IFRS-Rechnungslegung fest, während die Standards diese konkretisieren und dem Konzept in ihrer Anwendung als *lex specialis* vorgehen.

Für die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen werden die Bedürfnisse der *Adressaten* des IFRS-Abschlusses als Maßstab herangezogen.<sup>6</sup> Nach RK.9 gehören demnach derzeitige und potentielle Eigenkapitalgeber, Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten, Kunden, der Fiskus und die Öffentlichkeit zu den Abschlußadressaten. Das IASB geht dabei von einem Gleichklang der Informationsbedürfnisse der genannten Adressaten aus, da es in RK.10 unterstellt, daß die Befriedigung der Informationsbedürfnisse von Eigenkapitalgebern mit der Erfüllung der wesentlichen Informationsbedürfnisse der anderen Adressaten einhergeht.<sup>7</sup> Das CF äußert sich diesbe-

---

Handelsrecht inhärente Koexistenz der bilanziellen Schutzzwecke in Gestalt der (stärker gewichteten) Gewinnanspruchsbemessung sowie der Informationsvermittlung im Hinblick auf den Gläubigerschutz hingegen fremd. Vgl. MOXTER, Rechnungslegungsmythen (2000), S. 2147, LANFERMANN/RICHARD, Ausschüttungen (2008), MOXTER, IFRS als Auslegungshilfe (2009), S. 10 und 12 sowie weiterführend zur Nichtberücksichtigung des Gläubigerschutzgedankens im Regelwerk der IFRS HABLINGER, IFRS-Rechnungslegung (2011), S. 8 und 23 sowie das dort angeführte Schrifttum. Außerdem ist ein IFRS-Abschluß nicht dem Zweck dienlich, als Steuerbemessungsgrundlage zu fungieren. Vgl. statt vieler KUBMAUL, Vergleich (2000), S. 384 m.w.N. Zur Bilanzaufgabe der steuerlichen Gewinnermittlung vgl. LEFFSON, GoB (1987), S. 107 ff. sowie MOXTER, Bilanzlehre (1984), S. 108 ff.

- 4 An dieser Stelle ist anzumerken, daß im Jahre 1997 diverse Regelungen des damaligen RK in den damaligen IAS 1 übernommen wurden, weswegen sich heute viele Grundsätze sowohl aus dem RK respektive CF als auch aus den Vorgaben des IAS 1 ergeben. Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 143. Wenn im folgenden nicht explizit vom RK oder CF gesprochen wird, sondern sich Ausführungen auf das Konzept im allgemeinen beziehen, wird der Begriff „framework“ verwendet.
- 5 Vgl., wie auch im folgenden, LÜDENBACH/HOFFMANN, Rahmenkonzept (2011), Rz. 2 f.
- 6 Vgl. hierzu auch BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 142.
- 7 Jedoch ist zu beachten, daß der Wert einer Information stets davon abhängt, „in welchem Umfang sie beim jeweiligen Adressaten Unsicherheit beseitigt (und damit die Qualität seiner Entscheidung erhöht)“. BRETZKE, Prognoseprüfung (1992), Sp. 1436. Ferner hat eine Bewertung stets subjektiv, zukunftsbezogen, unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtbewertung und vor allen Dingen zweckabhängig zu erfolgen. Zur funktionalen Wertlehre vgl. grundlegend MATSCHKE/BRÖSEL, Bewertung (2007), S. 22 ff. Insbesondere aufgrund der Zweckabhängigkeit fällt es schwer zu glauben, daß unterschiedliche Adressaten deckungsgleiche Ziele anstreben, betrachtet man alleine das Kriterium individuell unterschiedlicher Planungshorizonte. Daher ist von divergierenden

züglich differenzierter.<sup>8</sup> Nach CF.OB2 zählen nunmehr derzeitige und potentielle Eigenkapitalgeber, Fremdkapitalgeber sowie andere Gläubiger zu den primären Adressaten. CF.OB10 zeigt auf, daß auch staatliche Einrichtungen und die Öffentlichkeit Adressaten der Rechnungslegung sein können, wobei zugleich der Hinweis erfolgt, daß IFRS-Abschlüsse nicht unmittelbar an diese Gruppen gerichtet sind.

Nach Eingrenzung des Adressatenkreises ist weitergehend bedeutend, was das IASB unter der *Entscheidungsnützlichkeit* von Informationen versteht. Nach RK.15-21 sowie IAS 1.9 gelten folgende Informationen als entscheidungsnützlich.<sup>9</sup> Dies sind zum einen Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, die in erster Linie in der Bilanz ersichtlich sind, zum anderen Informationen über die Ertragslage, dargestellt in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), sowie Informationen über Änderungen in der Finanzlage, die vor allem in der Kapitalflußrechnung zu erkennen sind.<sup>10</sup> Um wirtschaftliche Entscheidungen treffen zu können, sollen Adressaten auf Grundlage von IFRS-Abschlüssen die Fähigkeit der Unternehmung einschätzen, künftig Dividenden und Zinsen zu bezahlen, Schulden zu tilgen sowie geleistete Einlagen zurückzuerstatten.<sup>11</sup> Um diesen Informationszweck zu erfüllen, erfolgt unter anderem ein weitgehender Ansatz von Vermögenswerten zu ihrem beizulegenden Zeitwert,<sup>12</sup> was für diese Arbeit von besonderem Interesse ist. Insgesamt hat ein IFRS-Abschluß dem Grundsatz der „fair presentation“ zu folgen, wonach Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach IAS 1.15 „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen“ sind. Weitere maßgebliche Grundsätze zur Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen sind der in IAS 1 sowie im RK genannte Grundsatz

---

Interessenslagen auszugehen. Beispielsweise sind Eigenkapitalgeber an solchen Informationen interessiert, die Auskunft geben über künftige Ausschüttungen und künftige Kursentwicklungen der gehaltenen Anteile, während ein Gläubiger, z.B. ein Kreditinstitut, primär daran interessiert sein wird, daß vertragliche Vereinbarungen, wie regelmäßige Zins- und Tilgungszahlungen, eingehalten werden. Vgl. ähnlich hierzu und m.w.N. BÖCKING/LOPATTA/RAUSCH, Rechnungslegung (2005), S. 96. Freilich sollen damit Überschneidungen von Interessen nicht kategorisch gelehnet werden. Allerdings ist eine differenziertere Vorgehensweise bei der Beurteilung der Informationsbedürfnisse der Adressaten aus dargelegten Gründen notwendig.

8 Vgl. auch LÜDENBACH/HOFFMANN, Rahmenkonzept (2011), Rz. 5 f.

9 Entsprechende Regelungen finden sich in Kapitel 1 des CF, insbesondere in CF.OB12-OB21. Vgl. auch IASB, Conceptual Framework (2010), Table of Concordance.

10 Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN, Rahmenkonzept (2011), Rz. 6. Am Rande sei angemerkt, daß ein vollständiger IFRS-Abschluß gemäß IAS 1.10 zudem eine Eigenkapitalveränderungsrechnung der Periode sowie einen Anhang umfaßt. Diese Elemente sollen zusätzliche entscheidungsnützliche Informationen liefern. Außerdem haben börsennotierte Unternehmungen den Abschluß gemäß IAS 33.2 um das Ergebnis je Aktie sowie gemäß IFRS 8.2 um einen Segmentbericht zu erweitern.

11 Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 143, RK.15 sowie CF.OB3. Allgemein gesprochen sollen Informationen bereitgestellt werden, die den Abschlußadressaten helfen, „die künftigen Cashflows des Unternehmens sowie insbesondere deren Zeitpunkt und Sicherheit des Entstehens vorauszusagen“. IAS 1.9.

12 Vgl. OLBRICH/BRÖSEL, Inkonsistenzen (2007), S. 1543.

der Unternehmungsfortführung (RK.23, IAS 1.25 f.)<sup>13</sup> und der Grundsatz der Periodenabgrenzung (RK.22, IAS 1.27 f.)<sup>14, 15</sup> Diesen sind die Grundsätze der Wesentlichkeit (IAS 1.29 ff.), des Saldierungsverbots (IAS 1.32-35), der Vergleichbarkeit der Informationen (IAS 1.38-44) sowie der Darstellungsstetigkeit (IAS 1.45 f.) nachgeordnet. Ergänzend hierzu, und für die vorliegende Untersuchung von herausragender Bedeutung, werden im RK Qualitätsanforderungen an die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen gestellt.<sup>16</sup> Dies sind insbesondere die *Relevanz* (RK.26-30) sowie die *Verlässlichkeit* (RK.31-38).

Nach RK.26 ist eine Information *relevant*, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen des Empfängers zu beeinflussen vermag, weil sie bei der Beurteilung vergangener, aktueller oder künftiger Ereignisse hilfreich ist oder indem sie bereits getroffene Annahmen über die Unternehmungsentwicklung bestätigt oder korrigiert. Nach RK.29 sind Art und Wesentlichkeit einer Information Determinanten der Relevanz. Nach RK.30 ist eine Information „wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen“ kann. RK.31 folgend ist eine Information *verlässlich*, wenn sie frei von wesentlichen Fehlern und verzerrenden Einflüssen ist und sich der Adressat darauf verlassen kann, daß sie glaubwürdig darstellt, worüber sie zu informieren vorgibt. Um verlässlich zu sein, müssen Informationen die Sekundäreigenschaften der glaubwürdigen Darstellung (RK.33 f.), wirtschaftlichen Betrachtungsweise (RK.35), Neutralität (RK.36), Vorsicht (RK.37) sowie Vollständigkeit (RK.38) erfüllen.

Ist man um eine Konkretisierung des Begriffs der Verlässlichkeit vor dem Hintergrund bemüht, daß Bilanzadressaten auf Basis der durch IFRS-Abschlüsse vermittelten Informationen wirtschaftliche Entscheidungen treffen, ist zu dem Schluß zu kommen, daß die Verlässlichkeit mit der Objektivierung von Abschlußinformationen einhergehen muß. Die Verlässlichkeit des RK „implizierte das Objektivierungserfordernis bereits in ihrer allgemeinen Beschreibung, die Freiheit von Fehlern und verzerrenden Einflüssen bei der Darstellung von Abschlußinformationen zu fordern“<sup>17</sup>. Das Objektivierungserfordernis ist erfüllt, wenn bilanzierte Werte „intersub-

13 Der Grundsatz der Unternehmungsfortführung wurde bisher nicht durch das CF-Projekt überarbeitet, womit die Regelungen des RK (übergangsweise) weiterhin Bestand haben. Vgl. ausführlich BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 148. Der in Rede stehende Grundsatz findet sich im CF daher gegenwärtig in Kapitel 4 „The Framework (1989): the remaining text“. Vgl. CF.4.1.

14 Dieser Grundsatz wird im CF nicht fortgeführt. Vgl. IASB, Conceptual Framework (2010), Table of Concordance. Folglich ist der Grundsatz künftig nur in IAS 1 implementiert.

15 Vgl. im folgenden HABLINGER IFRS-Rechnungslegung (2011), S. 24.

16 Vgl. auch STREIM/BIEKER/ESSER, Entscheidungsnützlichkeit (2003), S. 458 oder BÖCKING/LOPATTA/RAUSCH, Rechnungslegung (2005), S. 97.

17 KÜTING, Objektivierungsgrundsatz (2011), S. 1405.

ktiv nachprüfbar und für jedermann gültig<sup>18</sup> sind. Folglich ist die Verlässlichkeit aus bilanztheoretischer Sicht deshalb wichtig, da Rechnungslegungsinformationen für den Adressaten in der Realität grundsätzlich nicht entscheidungsnützlich sein können, wenn ihr Zustandekommen nicht nachvollziehbar ist.<sup>19</sup> Aus diesem Grund nimmt die Verlässlichkeit in der vorliegenden Schrift eine zentrale Rolle ein, insbesondere wenn es darum geht, festzustellen, ob beizulegende Zeitwerte der Verlässlichkeitsanforderung gerecht werden können.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dem neuen CF einhergehenden – und dort in Kapitel 3 festgehaltenen – Änderungen hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen fragwürdig. Nunmehr gelten die Konzepte der Relevanz (CF.QC6-QC11) sowie der glaubwürdigen Darstellung (CF.QC12-QC16) als fundamentale Kriterien der Entscheidungsnützlichkeits.<sup>20</sup> Während das Kriterium der Relevanz gegenüber dem früheren RK keine wesentlichen Änderungen erfährt,<sup>21</sup> wird der Begriff der Verlässlichkeit, trotz seiner bilanztheoretischen Bedeutung, aufgegeben. Der Inhalt des „früheren“ Verlässlichkeitsgrundsatzes geht weitgehend in dem Prinzip der glaubwürdigen Darstellung auf,<sup>22</sup> das damit eine Aufwertung erfährt. Schließlich war es bislang – wie oben aufgezeigt – lediglich ein Unterprinzip der Verlässlichkeit.<sup>23</sup> Nach CF.QC12 sind Informationen glaubwürdig dargestellt, wenn der IFRS-Abschluß alle Geschäftsvorfälle den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend abbildet und die Informationen das zeigen, was sie vorgeben zu präsentieren.<sup>24</sup> Als Determinanten der glaubwürdigen Darstellung gelten nach CF.QC12 die Vollständigkeit, die Neutralität und die Fehlerfreiheit von Informationen. Vollständigkeit bedeutet, daß alle erforderlichen Informationen, die zum Verständnis eines Sachverhalts notwendig sind, zu berücksichtigen sind (CF.QC13). Abschlußinformationen sind neutral, wenn sie wertfrei und objektiv sowie bilanz-

---

18 LEFFSON, GoB (1987), S. 81 m.w.N.

19 Vgl. BERNDT, Wahrheitskonzeption (2005), S. 204, SCHRUFF, Rechenschaft (2011), S. 860.

20 Diese werden ergänzt durch die Erweiterungsgrundsätze der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit (CF.QC19-QC34).

21 Zur Beschreibung des Relevanzkriteriums nach CF vgl. ausführlich BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 145 f.

22 Vgl. auch KÜTING, Objektivierungsgrundsatz (2011), S. 1405.

23 Als Ursache für die Substitution des Verlässlichkeitsbegriffs nennt das IASB die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich dessen Auslegung (CF.BC3.23). Zum divergierenden Begriffsverständnis vgl. zudem LORSON/GATTUNG, Qualitative Schranken (2007), S. 657 f. Anstatt – wie von einem Standardsetzer zu erwarten – für ein einheitliches Begriffsverständnis zu sorgen und dabei die an das IASB herangetragenen Meinungen, insbesondere die auch hier vertretene Auffassung, daß die Verlässlichkeit mit der Nachprüfbarkeit („verifiability“) von Werten einhergehen muß, zu berücksichtigen, versucht das IASB das Problem „wegzudefinieren“, indem der erklärungsbedürftige Begriff zugunsten eines dem IASB eher gelegenen Ausdrucks gestrichen wird, der die „eigene“ Interpretation der Verlässlichkeit besser zum Ausdruck bringt (CF.BC3.25).

24 Vgl. diesbezüglich außerdem BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen (2011), S. 146.